Stadt Wolgast

Beschlussvorlage • StV Wolgast
öffentlich

Geschäftszeichen	Datum:	Drucksache Nr.
	05.03.2024	01-BV 2024-023

Gremium	Termin	Beratungsergebnis
Bauausschuss der Stadt Wolgast	29.02.2024	
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Wolgast	05.03.2024	
Hauptausschuss der Stadt Wolgast	06.03.2024	
Stadtvertretung Wolgast	11.03.2024	

Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Fischerwiek" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens "Fischerwiek" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 64 Abs. 4 i.V.m. den §§ 45 ff. der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.03.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.923.030 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.923.030 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.923.030 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	2.771.660 EUR
Von	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	151.370 EUR
von		

b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.747.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.557.220 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	190.280 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

292.303 EUR.

0 EUR.

(Bürgermeister)

§ 5 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6 Weitere Vorschriften

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

beträgt voraussichtlich

1. Zum Ergebnishaushalt

	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0 EUR.
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-172.870 EUR.
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	

Stadt Wolgast, den	
(Ort, Datum)	Martin Schröter

Siegel

Ergebnis der Beratung	g und Abstim	nmung: Beschluss Nr	•		
Gremium		Gesetzliche Mitglieder	Sitzung	gsdatum	TOP
Stadtvertretung W	/olgast				
Beschluss			Abstim	Abstimmung	
einstimmig	abgelehnt	laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
mit Stimmenmehrheit	vertagt	mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mit	wirkungsverbot)) waren folgende Vertreter	von der I	Beratung ι	und Abstimmung
ausgeschlossen:					
L I		0'1			1.1
Unterschrift		Siegel			Unterschrift

Begründung:

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Kommunen nach § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auch für ihre städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gem. § 136 des Baugesetzbuches (BauGB) und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 des BauGB eine Sonderrechnung zu führen. Für diese Sondervermögen finden die Vorschriften des 4. Abschnittes zur Haushaltswirtschaft der KV M-V (§ 42 b ff.) entsprechend Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Demzufolge hat die Stadt Wolgast auch für ihr städtebauliches Sondervermögen "Fischerwiek" für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Als Grundlage für die Haushaltsplanung der städtebaulichen Sondervermögen dient der jährlich aufgestellte Wirtschafts- und Maßnahmeplan. Danach ergeben sich für das städtebauliche Sondervermögen Wolgast "Fischerwiek" für das Haushaltsjahr 2024 folgende Feststellungen:

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung sowohl zum Ende des Haushaltsjahres 2024, als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2027) ausgeglichen.

Auch der Finanzhaushalt weist aus planerischer Sicht für das Haushaltsjahr 2024 einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 341.650 € aus. Ähnlich verhält es sich auch im Hinblick auf die Haushaltsfolgejahre. Hier zeichnet sich zwar zunächst eine leichte Steigerung ab, jedoch ist insgesamt (bezogen auf alle 3 Haushaltsfolgejahre) eine fortwährende Abnahme des Finanzmittelüberschusses erkennbar (2025: 386.440 €, 2026: 53.020 €, 2027: -47.480 €). Aus planerischer Sicht verbleibt dennoch zum Jahresende auch in den Haushaltsfolgejahren 2025 - 2027 (mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2027) weiterhin ein Finanzmittelüberschuss. Demzufolge weist das städtebauliche Sondervermögen Wolgast "Fischerwiek" auch im Finanzhaushalt sowohl im aktuellen Haushaltjahr 2024, wie auch mittelfristige (mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2027) einen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt aus.

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßahmen werden für 2024 nicht benötigt. Um jedoch etwaige Liquiditätsschwankungen absichern zu können, werden vorsorglich die genehmigungsfreien 10 % der laufenden Einzahlungen, als Höchstbetrag des Kassenkredites (292.303 €) für den Haushaltsplan 2024, mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen ist auch für das Haushaltsjahr 2024 keine Veranschlagung vorgesehen.

Welche Maßnahmen im Detail für das Haushaltsjahr 2024 geplant sind, ist dem Vorbericht (unter Punkt 2 - Maßnahmen 2024) zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast "Fischerwiek" für das Haushaltsjahr 2024 zuzustimmen.

Verfasser: Krause, Nadine

Sachbearbeiter: Krause, Nadine (Kämmerei), 28.02.2024

Tel.: 03836/251-153, eMail: Nadine.Krause@wolgast.de

Anlagen:

 Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Fischerwiek" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2024